

BESCHEID Nr. 564/2015

Gemäß Art. 104 und Art. 155 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 über die Verwaltungsprozessordnung (GBl. von 2013 Pos. 267 mit Änderungen) sowie aufgrund des Gesetzes vom 27. April 2001 r. Umweltschutzrecht (GBl. von 2013 Pos. 1232 mit Änderungen) sowie aufgrund des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 r. über die Abfälle (GBl. von 2013, Pos. 21 mit Änderungen)

beschließe ich

I. Auf Antrag der Partei ändere ich meinen endgültigen Bescheid Nr. 402/2014 vom 30. Juli 2014, Aktenzeichen: SP- OŚ.6220.14.2014.agk - Erlaubnis auf die Erzeugung von Abfällen samt der Erlaubnis auf die Verarbeitung von Abfällen für ein Betrieb, gelegen auf dem Grundstück Nr. 159/58 Gebiet Mirosławice, Gemeinde Sobótka, die der Firma PRODIGO RECYKLING Sp. z o. o. erteilt wurde, und zwar wie folgt:

Im Punkt IX, Tabelle Nr. 4 Arten und Mengen der einzelnen Abfälle, die innerhalb eines Jahres verarbeitet werden - verändert wird die Menge der folgenden Art der Abfälle, die zur Verarbeitung vorgesehen sind:

19 12 12 andere Abfälle (darunter vermischte Substanzen und Gegenstände) aus mechanischer Verarbeitung von anderen Abfällen als unter 19 12 11 erwähnt: von 320 Mg/Jahr auf 21 000 Mg/Jahr.

II. Die anderen Bestimmungen und Bedingungen des Bescheids bleiben unverändert.

BEGRÜNDUNG

Die Firma PRODIGO RECYKLING Sp. z o. o. z/s in Breslau, al. Śląska 1, hat einen Antrag auf Änderung des Bescheides des Landrats von Landkreis Breslau Nr. 402/2014 vom 30. Juli 2014 - der Erlaubnis für die Erzeugung von Abfällen samt der Erlaubnis auf die Verarbeitung von Abfällen für ein Betrieb, gelegen auf dem Grundstück Nr. 159/58 Gebiet Mirosławice, Gemeinde Sobótka, gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erhöhung der Mengen der verarbeiteten Abfälle mit dem Code 19 12 12. Die Erhöhung der Abfallmenge ist mit den neu geplanten Verträgen zur Verarbeitung von Abfällen verbunden. Die Gesamtmenge aller Arten der verarbeiteten Abfälle wird sich nicht verändert und wird 21 000 Mg jährlich nicht überschreiten. Die Art der Anlage, die verwendeten Einrichtungen und Technologie bleiben unverändert. Der rechtliche und tatsächliche Status blieben unverändert.

Die übrigen Bedingungen der Gewerbetätigkeit zur Erzeugung und Verarbeitung von Abfällen - in Bezug auf den Bescheid Nr. 402/2014 vom 30. Juli 2014 - blieben unverändert.

Gemäß Art. 155 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 über die Verwaltungsprozessordnung (GBl. von 2013 Pos. 267) ein endgültiger Bescheid, anhand welchen die Partei das Recht erworben hat, kann mit Zustimmung der Partei jede Zeit aufgehoben werden oder von einem Verwaltungsorgan geändert werden, es sei denn, die Sondervorschriften es anders bestimmen [...].

Nach der Analyse des Materials in dem Verfahren wurde entschieden, dass es kein Hindernis gibt, diesen Bescheid zu erteilen.

Bei diesem Tatbestand wurde so entschieden, wie bereits im einleitenden Teil angegeben.

**BELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 14 Tage ab Erhalt dieses Schreibens an das Berufungskollegium in Breslau, pl. Powstańców Warszawy 1, über meine Vermittlung (50-440 Wrocław, ul. Kościuszki 131), eine Berufung einzureichen.

Informationen zur Stempelgebühr;

Gemäß Teil III Pkt. 46 Ppkt. 1) der Anlage zum Gesetz vom 16. November 2006 über die Stempelgebühr (GBl. von 2015 Pos. 783) für diesen Bescheid wurde die Stempelgebühr am 20.10.2015 in Höhe von 253 PLN (zweihundertdreißig Zloty) entrichtet, Bankkonto. 82 1020 5226 0000 6102 0417 7895.

Stempel: im Auftrag des Landrats, Irena Krasicka, Direktor der Abteilung für Umweltschutz,  
Unterschrift unleserlich

Runder Siegel: Landrat des Landkreises Breslau, 1

Erhalten:

1. PRODIGO RECYKLING Sp. z o. o.

54-118 Wrocław, a). Śląska 1

Zur Kenntnis:

1. Behörden der Stadt und Gemeinde Sobótka 55-050 Sobótka, Rynek 1
2. Umweltschutzinspektor der Woiwodschaft 51-117 Wrocław, ul Paprotna 14
3. Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien 50-411 Wrocław, ul. Wybrzeże}.  
Słowackiego 12-14
4. OŚ - ad acta